



SC Wengern 5813 e.V.

Fußball
Stand Juni 2018



Beitragsordnung (gemäß § 9 der Vereinssatzung)

- § 1 Grundsatz
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Beitragsbemessung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung
- § 7 Verzug
- § 8 Beitragsentrichtung
- § 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des SC Wengern 5813 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, welcher schriftlich anzuzeigen ist, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ab dem 01.07.2018 werden die Jahresbeiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:

1. Jugendliche bis 14 Jahre:	84,00 Euro
2. Jugendliche ab 14 Jahre bis 18 Jahre, Schüler & Studenten:	96,00 Euro
3. Aktive Mitglieder über 18 Jahre:	120,00 Euro
4. Passive Mitglieder über 18 Jahre:	60,00 Euro
6. Familienbeitrag	184,00 Euro
7. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Schiedsrichter:	frei

(2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.



SC Wengern 5813 e.V.

Fußball
Stand Juni 2018



§ 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils hälftig durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) am 01. Februar und am 01. August eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Härtefällen gewährt werden.

(2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§ 7 Verzug

(1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils ab 01. März und 01. September sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.

(2) Ist die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds nicht möglich (z.B. keine ausreichende Deckung, nicht gemeldete veränderte Kontodaten des Mitgliedes) und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(3) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

§ 8 Beitragsentrichtung

(1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen

(2) Vereinskonto: Bank:

Sparkasse Wetter

BIC: WELADED1GEV

IBAN: DE87 4545 0050 1000 0007 35

St.-Nr.: 348/5728/1310

(3) In Sonderfällen können Bareinzahlungen nur direkt an den Finanzvorstand erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 03.03.2023 in Kraft.